



Zweckverband Jugendarbeit Unteres Fürttal



Zweckverbandsstatuten

vom 28.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	BESTAND UND ZWECK	3
	<i>Art. 1 Bestand</i>	3
	<i>Art. 2 Zweck</i>	3
	<i>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</i>	3
2.	ORGANISATION	3
2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNG	3
	<i>Art. 4 Organe</i>	3
	<i>Art. 5 Amtsdauer</i>	3
	<i>Art. 6 Entschädigung</i>	4
	<i>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</i>	4
	<i>Art. 8 Publikation und Information</i>	4
2.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS	4
2.2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	<i>Art. 9 Stimmrecht</i>	4
	<i>Art. 10 Verfahren</i>	4
	<i>Art. 11 Zuständigkeit</i>	5
2.2.2	VOLKSINITIATIVE	5
	<i>Art. 12 Volksinitiative</i>	5
2.3	DIE VERBANDSGEMEINDEN	5
	<i>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</i>	5
	<i>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</i>	6
	<i>Art. 15 Beschlussfassung</i>	6
2.4	DER VERBANDSVORSTAND	6
	<i>Art. 16 Zusammensetzung</i>	6
	<i>Art. 17 Konstituierung</i>	6
	<i>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</i>	7
	<i>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</i>	7
	<i>Art. 20 Finanzbefugnisse</i>	8
	<i>Art. 21 Aufgabendelegation</i>	8
	<i>Art. 22 Einberufung und Teilnahme</i>	8
	<i>Art. 23 Beschlussfassung</i>	9

2.5	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	9
	<i>Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</i>	9
	<i>Art. 25 Aufgaben</i>	9
	<i>Art. 26 Beschlussfassung</i>	9
	<i>Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</i>	10
	<i>Art. 28 Prüfungsfristen</i>	10
2.6	PRÜFSTELLE	10
	<i>Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle</i>	10
	<i>Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle</i>	10
3.	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	10
	<i>Art. 31 Anstellungsbedingungen</i>	10
	<i>Art. 32 Rechnungsführung und Sekretariat</i>	10
	<i>Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen</i>	10
4.	VERBANDSHAUSHALT	11
	<i>Art. 34 Finanzhaushalt</i>	11
	<i>Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten</i>	11
	<i>Art. 36 Finanzierung der Investitionen</i>	11
	<i>Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</i>	11
	<i>Art. 38 Haftung</i>	11
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
	<i>Art. 39 Aufsicht</i>	12
	<i>Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</i>	12
6.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	12
	<i>Art. 41 Austritt</i>	12
	<i>Art. 42 Auflösung und Liquidation</i>	13
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	<i>Art. 43 Gründungseinlage</i>	13
	<i>Art. 44 Inkrafttreten</i>	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen sowie die Sekundarschule Unteres Furttal bilden unter dem Namen «Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbands-gemeinde.

Art. 2 Zweck

Der Verband erfüllt unter anderem folgende Aufgaben:

1. Sicherstellen und Führen eines offenen Jugendtreffs für die Jugendlichen im Unteren Furttal.
2. Punktuelle Unterstützung von Freizeitaktivitäten für Jugendliche ausserhalb des Treffbetriebes gemäss Jahresprogramm.
3. Vernetzung und Kontaktpflege mit den relevanten Akteuren sowie Organisationen und den Jugendarbeitenden der anderen Gemeinden des Furttals sowie Sicherstellung der Sichtbarkeit der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Der Vorstand setzt die Entschädigung der Verbandsorgane fest. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die Publikation im Sinne einer Information kann zusätzlich über Printmedien erfolgen.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, der Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 400'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

- ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
 1. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
 2. die Änderung dieser Statuten;
 3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;
 4. die Auflösung des Zweckverbands.
- ² Bei Abstimmungen über die Änderungen der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt der Vorstand Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 400'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. auf Antrag des Verbandsvorstands hin die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans gemäss Art. 8 Abs. 1 dieser Statuten.

² Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30'000 und bis insgesamt CHF 60'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschule Unteres Furttal tätig.
- ² Für den Zweckverband ist keine separate Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission erforderlich, da diejenige der Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschule Unteres Furttal gilt.
- ³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 32 Rechnungsführung und Sekretariat

¹ Die Rechnungsführung und das Sekretariat für den Verband werden vom Personal der Sitzgemeinde besorgt.

² Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im folgenden Verhältnis getragen:

Sekundarschule Unteres Furttal	1/n (n steht für Anzahl Verbandsgemeinden)
Politische Gemeinden	Rest aufgeteilt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl Stand 31. Dezember des Vorjahres

² Der Zweckverband kann für die Finanzierung der Betriebskosten Akontozahlungen seitens der Verbandsgemeinden einfordern.

³ Die Verbandsgemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Das Beteiligungs- und Eigentumsverhältnis des Zweckverbands richtet sich nach der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 35 dieser Statuten.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verteilschlüssel der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 35 Abs. 1 dieser Statuten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und ist innert fünf Jahren zurückzuzahlen.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verteilschlüssel gemäss der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 35 Abs. 1 dieser Statuten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 43 Gründungseinlage

- ¹ Die Gemeinde Otelfingen leistet bei der Gründung des Zweckverbands auf den 01.01.2026 eine Sacheinlage.
- ² Die Sacheinlage umfasst die bestehende Container-Anlage «JUF-Träff» an der Riedstrasse 7, Vers.-Nr. 933, auf Kat.-Nr. 1024. Das Land ist weiterhin im Eigentum der politischen Gemeinde Otelfingen und wird dem Zweckverband im Baurecht überlassen. Die Vermögenswerte werden zum Buchwert von CHF 0 übertragen.

Art. 44 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten von fünf Verbandsgemeinden auf den 01.01.2026 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Verbandsvorstand Zweckverband Jugendarbeit Unteres Furttal



Melanie Körtnner
Präsidentin



Lukas Kalberer
Sekretärin

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden mittels Urnenabstimmung am 28.09.2025

Gemeinderat Boppelsen



Thomas Weber
Gemeindepräsident



Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Dänikon



José Torche
Gemeindepräsident



Lukas Kalberer
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Hüttikon



Béatrice Derrer
Gemeindepräsidentin



Claudia Santos López
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Otelfingen



Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin



Sheena Heinz
Gemeindeschreiberin

Sekundarschulpflege Unteres Furttal



Reto Gross
Präsident



~~Esther Strebel~~ **BETINA DAL PONT**
Schulverwaltungsleiterin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. **A'335**

vom **17. Dez. 2025**